

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 926-18
öffentlich

Datum: 26.10.2018
Amt: Haupt- und Personalamt

Betreff

Kommunalwahl 2019 - Berufung eines Stellvertreters des Wahlleiters

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Bölsdorf	04.12.2018	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	04.12.2018	
Ortschaftsrat Langensalzwedel	05.12.2018	
Ortschaftsrat Miltern	06.12.2018	
Ortschaftsrat Grobleben	07.12.2018	
Ortschaftsrat Buch	10.12.2018	
Ortschaftsrat Hämerten	11.12.2018	
Hauptausschuss	12.12.2018	
Stadtrat	19.12.2018	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beruft den Leiter des Haupt- und Personalamtes, Herrn Steffen Schilm, zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 926-18 Kommunalwahl 2019 - Berufung eines Stellvertreters des Wahlleiters

Zur Wahl des Stadtrates und zur Wahl der Ortschaftsräte am 26.05.2019 bedarf es neben der Berufung des Gemeindevahlleiters auch der Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist der Vertreter des Bürgermeisters auch der Stellvertreter des Gemeindevahlleiters. Frau Birgit Herzberg ist die Vertreterin im Amt des Bürgermeisters und wäre damit als Stellvertretung des Gemeindevahlleiters für die Dauer der Wahlperiode 2019 - 2024 zu berufen. Allerdings wechselt Frau Herzberg mit Ablauf des Jahres 2019 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit und scheidet endgültig mit Ablauf des Jahres 2021 aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Die Vertretung der Gemeinde kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA einen anderen Beschäftigten der Gemeinde zum Stellvertreter des Gemeindevahlleiters berufen. Nach § 9 Abs. 1a KWG LSA kann dieser Beschäftigte auch dann zum stellvertretenden Wahlleiter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Der Wahlleiter und dessen Stellvertreter sind in Ausübung ihrer Funktion an das Gebot der Neutralität und Objektivität gebunden.

Pyrdok
Bürgermeister